



## 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

### Präambel

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023, sowie § 2 Abs. 1 (i.V.m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k.a.Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.6.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) vom 28.10.2020, mit Anlagen, beschlossen:

### Art. 1

§ 2 der Parkgebührenordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) in der Zone I (Altstadt): 1,00 Euro  
in der Zone II (übrige Innenstadt und Neustadt-Zentrum): 1,00 Euro,  
in der Zone III (übriges Stadtgebiet): 1,00 Euro.
- (3) In den Zonen II und III werden darüber hinaus im Einzelfall auch Zeitkarten angeboten.

	Zone II	Zone III
Tageskarte	10,00 €	5,00 €
Wochenkarte	30,00 €	15,00 €
Monatskarte	75,00 €	50,00 €

- (5) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Umsatzsteueranteil wird auf dem Parkticket ausgewiesen. Die umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenordnung dargestellt. Änderungen der Anlage 2 werden künftig im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) gesondert veröffentlicht.

### Art. 2

§ 3 der Parkgebührenordnung wird wie folgt geändert:



- (1) Parkgebühren werden in den Zonen I, II und III grundsätzlich Montag bis Sonntag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erhoben. Wenn die spezifische Situation vor öffentlichen Einrichtungen, kulturellen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, können im Einzelfall andere Bewirtschaftungszeiten festgelegt werden.
- (2) Die Höchstparkdauer kann in der gebührenpflichtigen Zeit in der Zone I auf bis zu 5 Stunden begrenzt werden.

### **Art. 3**

Die Anlage der Parkgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

#### **Anlage 1:**

Die Zone I Altstadttring erhält eine rote Färbung und wird um die Wilhelm-Külz-Straße ergänzt.

Die Zone II Innenstadtgürtel erhält eine grüne Färbung.

Die Zone II Neustadt Zentrum erhält eine grüne Färbung, und wird um die Nietlebener Straße sowie die Straße Am Stadion ergänzt.

Die Zone III übriges Stadtgebiet erhält eine graue Färbung und beinhaltet alle übrigen Straßen bis zur Stadtgrenze.

#### **Anlage 2:**

Teilpläne der umsatzsteuerpflichtigen Parkplätze mit Lagebezeichnung

### **Art. 4**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.